

# **Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Steinbach a.Wald**

**vom 05.11.2013**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Steinbach a.Wald folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3**

### **Entstehen einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 

a) eine Einzelgrabstätte	3,00 €,
b) eine Doppelgrabstätte	6,00 €,
c) eine Kindergrabstätte	3,00 €,
d) eine Urnengrabstätte	3,00 €,
e) ein Urnengrabfach	82,80 €,
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

#### § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Dienstleistungen bei der Überführung (Öffnen/Schließen/Herrichten des Leichenhauses, Verbringen und Aufbahnen der Leiche, Läuten) beträgt 26,18 €.
- (3) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt 14,28 €.
- (4) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
 

a) bei einem Erwachsenengrab in Einzel- oder Doppelgrabstätte	239,19 €,
b) bei einer Kindergrabstätte	178,50 €,
c) bei einer Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte	90,44 €
d) Die Gebühr für das Abfahren und Entsorgen des überschüssigen Erdmaterials beträgt	29,75 €.
- (5) Die Gebühr für Bestattungsaufwand, Grabausgestaltung und Bestattungsbegleitung (Ausgrünen, trittfeste Laufstege, Wurferde Weihwasser etc.) beträgt
 

a) bei einem Erwachsenengrab in Einzel- oder Doppelgrabstätte	33,00 €,
b) bei einer Kindergrabstätte	33,00 €,
c) bei einer Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte	33,00 €.

- |   |           |
|---|-----------|
| (6) Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof beträgt pro Sargträger | 30,94 €.  |
| (7) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem Urnenfach beträgt             | 77,60 €.  |
| (8) Die Gebühren werden erhöht  |           |
| a) bei Leistungen am Samstag um   | 59,50 €   |
| b) bei Leistungen nach 17:00 pro Person und angefangener Stunde um                  | 29,75 €.  |
| (9) Die Gebühr für den Einsatz von Geräten aufgrund besonderer Umstände             |           |
| a) Kompressor   | 24,99 €   |
| b) Wasserpumpe  | 24,99 €.  |
| (10) Die Gebühr für das Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung beträgt               | 535,50 €. |

### § 6 Sonstige Gebühren

Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.11.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2009 außer Kraft.

Steinbach a.Wald, 08.11.2013  
Gemeinde Steinbach a.Wald

  
Klaus Löffler  
Erster Bürgermeister

